

## **Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen und des Pflicht- darlehens aus Mitteln der beruflichen Vorsorge**

Rechtsgrundlagen:

- Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Januar 1982;
- Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994;
- Art. 17 der Statuten der Eisenbahner-Baugenossenschaft St.Gallen vom 23. April 2004.

### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile und das Pflichtdarlehen können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

### **2. Information**

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitaleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

### **3. Gesuch**

<sup>1</sup> Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Eisenbahner-Baugenossenschaft St.Gallen über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile und Pflichtdarlehen;
- unterzeichneter Mietvertrag.

<sup>2</sup> Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin das Gesuch mit unterzeichnen.

### **4. Bestätigung bzw. Hinterlegung**

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Eisenbahner-Baugenossenschaft St.Gallen überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

## **5. Rückzahlung**

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und das Pflichtdarlehen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

<sup>2</sup> Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen und Pflichtdarlehen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Eisenbahner-Baugenossenschaft St.Gallen die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

## **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 8. September 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11. August 2005.